

gleitschreiben zu Otto geschafft. Nachdem das Unternehmen aufgefliegen war, distanzierte sich Papst Johannes eilig von seinen Gesandten und machte im Gegenteil dem Kaiser Vorwürfe, daß er „die Treubrügigen“ (*infideles*) aufgenommen habe. Ob dieses Im-Stich-gelassen-sein der Grund gewesen ist oder der Kardinaldiakon Johannes in der Tat ein doppeltes Spiel getrieben hat: auf der vom Kaiser anberaumten römischen Synode vom 6. November 963, die Johannes XII. absetzte und Leo VIII. erhob, trat der Kardinaldiakon Johannes als Zeuge gegen seinen früheren Herrn auf: er habe gesehen, daß der Papst einen Diakon in einem Pferdestall zu unkorrekter Zeit ordiniert habe, ein zahmer Vorwurf im Verhältnis zu den übrigen¹⁸⁴). Aber kaum hatte Otto Rom verlassen, da gelang es Johannes XII., in die Stadt zurückzukehren und im Februar 964 eine Gegensynode abzuhalten, auf der mindestens dreizehn Bischöfe und acht Priester auftraten, die eben an dem kaiserlichen Konzil teilgenommen hatten. Papst Johannes gab sich auffällig milde, nur zwei Männer traf seine Rache voll: den Skriniar Azo und den Kardinaldiakon Johannes, dem die Zunge, zwei Finger der rechten Hand und die Nase abgeschnitten worden sein sollen. Aus der Form der Bestrafung läßt sich eindeutig auf das ihm vom Papst vorgeworfene Verbrechen nicht schließen¹⁸⁵), doch ist der Verlust der Zunge im Strafrecht des deutschen Hochmittelalters meist bei Verrat und bei Meineid oder Falschaussage zu finden, „hier mitunter mit Abhauen der Hand oder der Schwurfinger verbunden“¹⁸⁶). Die gleiche Strafe wurde auch bei Verleumdung und falscher Anklage

¹⁸⁴) Zu den gegen Papst Johannes XII. erhobenen Vorwürfen liturgischer Verstöße vgl. T. h. K l a u s e r, Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert, HJb. 53 (1933) 187.

¹⁸⁵) Benedikt von Monte Soracte schreibt zwar ein „Gemengsel mit Mißachtung der Zeitfolge“ (E. v o n O t t e n t h a l, MÜG. Erg.bd. 4 [1893] 70), aber er sieht im Falle des Delikts Azos eine Kausalität (Il Chronicon di Benedetto, monaco di S. Andrea del Soratte e il *Libellus de Imperatoria potestate in Urbe Roma*, ed. G. Z u c c h e t t i, Fonti per la Storia d'Italia 55 [1920] S. 174, 8 ff.): *pontifex apprehensus Iohannes diaconus et Azzo protoscrinium, manum abscondi precepit, cum quo brebe scribebat, et Iohannes diaconus nasum eius abscondi fecit*. Da offenbar kein Gerichtsverfahren stattgefunden hat, läßt sich zwar nicht von einem Strafvollzug nach Schuldspruch mit einem umrissenen Tatbestand sprechen, von keiner „spiegelnden“ Strafe, aber diese spezifischen Verstümmelungen lassen doch vermuten, daß mit ihnen bestimmte Delikte, und seien es auch nur Vorwürfe gewesen, gesühnt werden sollten.

¹⁸⁶) R. H i s, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 1 (1920) 518. In Rom ist das Abhauen der Schwurfinger in diesem Zusammenhang z. B. 897 bezeugt, vgl. H i s, Das Strafrecht 2 (1935) 12. Die Falschaussage bestrafte Ludwig II. nach Römischem Recht: *Liber Pontificalis* ed. L. D u c h e s n e 2, 134, 23 ff.